

Beglaubigte Abschrift

SOZIALGERICHT KIEL



EINGEGANGEN

11. Okt. 2016

Rechtsanwalt
Helge Hildebrandt

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Kiel

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel

g e g e n

Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg

- Beklagter -

hat die 40. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 2016 in Kiel durch den Richter am Sozialgericht _____, die ehrenamtliche Richterin _____ und die ehrenamtliche Richterin _____ für Recht erkannt:

- 1. Der Bescheid vom 5. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2015 wird aufgehoben. Der Beklagte wird verpflichtet, den Bescheid vom 3. Juli 2014 abzuändern und verurteilt, der Klägerin Leistungen für die Kosten der Unterkunft _____ Altenholz, in Höhe von 496,- € für die Zeit vom 1. August 2014 bis zum 31. August 2014 zu bewilligen.**
- 2. Der Beklagte erstattet der Klägerin deren notwendige außergerichtliche Kosten.**

Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten die Gewährung von Leistungen für die Zahlung einer umzugsbedingten Doppelmiete.

Sie lebte in Altenholz und bezog laufende Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bei dem Beklagten. Dabei wurden ihr Leistungen für die Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe für die Wohnung

Altenholz gewährt. Nach dem Auszug ihrer Tochter erhielt sie am 4. Juni 2014 die Zusicherung zum Umzug in die Wohnung Kiel zum 1. Juli 2014 durch den Beklagten. Dabei wurde ihr von Seiten des Beklagten mitgeteilt, dass mit Umzug nach Kiel keine Mieten für die alte Wohnung mehr übernommen werden könnten. Auch das Jobcenter Kiel würde keine Doppelmiete bezahlen. Ebenso könne für die Doppelmiete kein Darlehen gewährt werden. Die Klägerin erklärte gegenüber dem Beklagten, dass sie versuchen werde, beim neuen Vermieter ein Mietvertrag ab 1. Oktober 2014 zu erhalten oder zumindest ab 1. August oder 1. September, um nicht zu viele Monate doppelt Miete zahlen zu müssen. Ebenso wolle sie einmal Nachmieter für die aktuelle Wohnung suchen. Am 16. Juni 2014 unterzeichnete sie den Mietvertrag für die neue Wohnung in Kiel. Das Mietverhältnis für die Wohnung kündigte sie anschließend zum 31. August 2014. Am 23. Juni 2014 reichte sie bei dem Beklagten Kostenvoranschläge von Unternehmen für die Anmietung eines Umzugswagens ein. Am 1. Juli 2014 zog sie in ihre neue Wohnung in Kiel ein.

Mit Bescheid vom 3. Juli 2014 hob der Beklagte die Leistungsbewilligung für die Klägerin mit Wirkung zum 1. Juli 2014 auf. Die Aufhebung erfolge aufgrund des Umzuges und des dadurch erfolgten Wechsels der Zuständigkeit.

Mit weiterem Bescheid vom 3. Juli 2014 entsprach der Beklagte dem Antrag vom 23. Juli 2014 auf Zusicherung der Kostenübernahme von Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 6 SGB II in Höhe von 119 €. Nach § 22 Abs. 6 SGB II könnten Wohnungsbeschaffungskosten und Umzugskosten bei vorheriger Zusicherung durch den bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Träger als Bedarf anerkannt werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig sei und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden könne. Der Umzug werde für notwendig erachtet.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2014 bewilligte das Jobcenter Kiel ihr Leistungen für die Zeit ab 1. Juli 2014 unter Berücksichtigung der Unterkunftskosten für die Wohnung in Kiel in Höhe von 352 €.

Nachdem die Klägerin erfolglos die Übernahme der Doppelmiete bei dem Jobcenter Kiel beantragte, beantragte sie mit Schreiben vom 3. November 2014 die Überprüfung des Bescheides vom 3. Juli 2014 über die Aufhebung von Leistungen nach dem SGB II ab 1. Juli 2014 sowie der mündlichen Ablehnung der doppelten Mietkosten für die bisherige Wohnung in Altenholz vom 10. Juli 2014. Die Voraussetzung für die Aufhebung der Leistungen hätten nicht vorgelegen. Es sei keine nachträgliche wesentliche Änderung festzustellen. Bei den im Streit stehenden doppelten Mietaufwendungen für den Zeitraum 1. Juli 2014 bis 31. August 2014 handele sich weiterhin um angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung. Bereits unter Geltung des Bundessozialhilfegesetzes sei anerkannt gewesen, dass bei einem Umzug entstehende unvermeidbare doppelte Mietaufwendungen von den Sozialhilfeträger zu übernehmen seien. Die Überschneidungskosten seien unvermeidbar gewesen. Sie habe zahlreiche Bemühungen getätigt um rechtzeitig einen Nachmieter zu finden. Am 4. Juni 2016 habe sie beim Sozialamt Altenholz angerufen und gefragt, ob dort jemand eine Wohnung brauche. Sie habe auch Bekannte angerufen, um zu fragen ob diese Leute kennen, die eine Wohnung suchen. Am 7. Juni 2014 habe sie bei der Genossenschaft gefragt, ob sie später einziehen könne, nämlich zum 1. August 2014. Dies sei nicht möglich gewesen. Am 11. Juni 2014 habe ein Ehepaar die Wohnung besichtigt, diese sei für das Ehepaar aber zu klein gewesen. Am 12. Juni 2014 habe eine Dame die Wohnung besichtigt. Am 12. Juni 2014 habe sie bei eBay Kleinanzeigen eine Anzeige veröffentlicht. Am 13. Juni 2014 habe sie im Studentenwerk ein Zettel aufgehängt, am 14. Juli 2014 habe sie Zettel bei Familia Altenholz und Wik, bei Edeka in Altenholz, bei Sky in Altenholz und bei Sky in Friedrichsort aufgehängt. Am 16. Juni 2014 habe den Zettel bei Plaza aufgehängt. Am 30. Juni 2014 habe sie im Internet eine Anzeige für die Wohnung aufgegeben. Soweit man Überschneidungskosten den Unterkunftskosten zuordne, sei weiter zu prüfen, welcher kommunale Träger für die Leistungserbringung zuständig sei. Das zuerst eingegangene Jobcenter Kiel berufe sich auf seine Unzuständigkeit.

Mit Bescheid vom 5. Februar 2015 entsprach der Beklagte dem Antrag auf Überprüfung des Bescheides vom 3. Juli 2014 und der mündlichen Ablehnung der doppelten Mietkosten teilweise, und zwar insoweit, als dass eine doppelte Miete für den Monat Juli 2014 gewährt werde. Der Betrag von 406,90 € werde in Kürze an sie ausgezahlt. Für den August 2014 könne dem Antrag hingegen nicht entsprochen werden. Sie hätte noch genügend Zeit gehabt, ihre Wohnung fristgerecht zu kündigen und eine andere Wohnung anzumieten, die zum späteren Zeitpunkt frei gewesen wäre. Doppelte Mietzahlungen kämen in der Regel nur für einen Monat in Betracht. Es seien keine Gründe erkennbar, die zwei doppelte Mieten rechtfertigen würden.

Hiergegen legte die Klägerin mit Schreiben vom 19. Februar 2015 Widerspruch ein. Im Grundsatz habe der Beklagte seine Zuständigkeit anerkannt. Soweit die Übernahme der

Mietkosten für den Monat August 2014 mit der Begründung abgelehnt werde, sie habe genügend Zeit gehabt, ihre Wohnung fristgerecht zu kündigen und eine andere Wohnung anzumieten, die zum späteren Zeitpunkt frei gewesen wäre, handele es sich um eine nicht belegte Behauptung, die als Schutzbehauptung zu werten sei, um den Anspruch auf Kostenübernahme für den Monat August 2014 abzulehnen. Sie habe ihre alte Wohnung erst kündigen können, nachdem sie eine neue Wohnung gefunden habe und sicher anmieten habe können. Sie habe alles getan, um vorzeitig aus dem alten Mietverhältnis entlassen zu werden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2015 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Die Übernahme einer Doppelmiete komme nur im absoluten Ausnahmefall in Betracht. Der Umzug sei zwar durch den Beklagten verursacht, da die Klägerin mit Schreiben vom 13. Mai 2014 eine Begrenzung der Kosten der Unterkunft und Heizung zum 1. Dezember 2014 erhalten habe. Die Entstehung der doppelten Aufwendungen sei jedoch vermeidbar gewesen. Die Klägerin habe sich letztlich aus freien Stücken dazu entschieden, bereits zum 1. Juli 2014 eine neue Unterkunft anzumieten. Es wäre ihr dabei durchaus zumutbar gewesen, mit dem neuen Vermieter über einen späteren Mietbeginn zu verhandeln bzw. sich eine Wohnung auf dem Wohnungsmarkt in Kiel zu suchen, die auch erst zum Ende der Kündigungsfrist der Altenwohnung anmietbar sei. Auf dem Wohnungsmarkt in Kiel stünden genügend Wohnungen für eine alleinstehende Person zu der Angemessenheitsgrenze des Jobcenters Kiel zur Verfügung, was bereits der Umstand beweise, dass die Klägerin bereits innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Kostensenkungsschreibens vom 13. Mai 2014 die neue Wohnung habe anmieten können es sei der Klägerin somit zumutbar gewesen, innerhalb der gesetzten Frist bis zum 1. Dezember 2014 angemessenen Wohnraum übergangslos, ohne die Entstehung von doppelten Mietaufwendungen für zwei Monate anzumieten. Dies gelte vor allem unter dem Gesichtspunkt, dass sie alleinstehend sei, so dass der Anmietung neuen Wohnraums regelmäßig keine Bedenken von Vermieterseite entgegen gestanden haben dürften. Vorliegend seien in der Person der Klägerin jedoch keine Hindernisse ersichtlich, die Vermieter abgeschreckt haben würden, sodass jeder Abschluss eines Mietvertrags erst im späteren Zeitpunkt zumutbar gewesen sein.

Die Klägerin hat am 8. Juli 2015 bei dem Sozialgericht Kiel erhoben. Zur Begründung führt sie aus, dass sie die alte Wohnung umgehend nach Abschluss des neuen Mietvertrages zum 31. August 2014 gekündigt habe. Sie habe alles getan, um die Entstehung von Doppelmietten zu vermeiden. Die Entstehung der Doppelmiete sei zwar auf ihr Verhalten zurückzuführen, denn sie habe er den Mietvertrag unterschrieben. Allerdings sei sie von dem Beklagten zum Wohnungswechsel aufgefordert worden. Anderer, später anmietbarer Wohnraum sei nicht verfügbar gewesen und die Entstehung von Doppelmietten auch nicht Bestellung eines Nachmieters vermeidbar gewesen.

Die Klägerin beantragt

den Überprüfungsbescheid vom 5. Februar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2015 aufzuheben, die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 3. Juli 2014 sowie die mündliche Ablehnung vom 10. Juni 2014 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr Leistungen nach dem SGB II für die Unterkunft Breslauer Straße 13, 24161 Altenholz, in Höhe von 496,- € für den Monat August 2014 zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er auf die Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Ergänzend trägt er vor, dass die Klägerin ihre Wohnung in Kenntnis der Kündigungsfrist und der Problematik rund um die Übernahme doppelter Mietkosten gekündigt habe. Sie sei sich der Thematik bewusst gewesen, da sie selber am 4. Juni 2014 im Rahmen eines persönlichen Gesprächs angegeben habe, die Kündigungsfristen einhalten zu wollen. Im Rahmen dieses Gesprächs sei ihr mitgeteilt worden, dass mit Umzug nach Kiel keine Doppelmiete bezahlt würde. Es könne nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden, dass sie aus eigenen, freien Stücken den Umstand der doppelten Mietzahlung für die Monate Juli und August 2014 verursacht habe. Sie wäre dazu angehalten gewesen, diese doppelten Kosten als gering wie möglich zu halten. Es sei durchaus möglich, dass es mal zu Überschneidungen bei den Mieten kommen könne, weshalb der Beklagte ausnahmsweise für den Juli 2014 die doppelte Miete übernommen habe. Dies könne aber nicht zur weiteren Übernahme der Kosten aus dem August 2014 führen. Die Umstände im vorliegenden Einzelfall sein einzig und allein auf das Verhalten der Klägerin zurückzuführen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichts- und Verwaltungsakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 5. Februar 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2015, mit dem er die Übernahme der im August 2014 für die alte Wohnung zu zahlende Monatsmieten abgelehnt hat, nachdem er bereits zuvor mit Bescheid vom 3. Juli 2014 die Leistungsbewilligung für die Zeit ab 1. Juli 2014 vollständig aufgehoben hatte, ist rechtswidrig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf

bedarfserhöhende Berücksichtigung der umzugsbedingt angefallenen Überschneidungskosten auch für den Monat August 2014.

Gemäß § 44 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt auch nachdem er unanfechtbar geworden ist mit Wirkung für die Vergangenheit zurück zu nehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Dies ist hier der Fall.

Die Voraussetzungen für die Aufhebung der Leistungsbewilligung waren hinsichtlich der Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Monate Juli und August 2014 nicht erfüllt. Gemäß § 48 SGB X ist ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Dies war hinsichtlich des Anspruchs der Klägerin gegen den Beklagten auf Gewährung von Leistungen für die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis zum 31. August 2014 nicht der Fall. Es mangelt insoweit an einer wesentlichen Änderung in den rechtlichen Verhältnissen.

Es bestand weiterhin nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II ein Anspruch auf bedarfserhöhende Berücksichtigung der umzugsbedingt angefallenen Doppelmieten. Nach Auffassung der Kammer handelt es sich dabei nicht um Wohnungsbeschaffungskosten, sondern um Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II. Das Bundessozialgericht hat in seinen Urteilen vom 16. Dezember 2008 (B 4 AS 49/07 R) und vom 18. Februar 2010 (B 4 AS 28/09 R) entschieden, dass der Begriff der Wohnungsbeschaffungskosten zwar weit auszulegen ist, seine Begrenzung jedoch am Wortlaut findet. Wohnungsbeschaffungskosten sind danach nur Aufwendungen, die mit dem Finden und Anmieten der Wohnung verbunden sind (vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. Januar 2013 – L 34 AS 721/11 –, zit. n. juris). Gemäß § 22 Abs. 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind. Grundsätzlich ist Voraussetzung für den Anspruch auf die Kosten der Unterkunft, dass der Kläger die Wohnung auch tatsächlich bewohnt. Die Unterkunftskosten sind jedoch dennoch anzuerkennen, wenn der Umzug notwendig war und der Leistungsberechtigte alles ihm Mögliche und Zumutbare unternommen hat, die Aufwendungen so gering wie möglich zu halten. Dies ist hier der Fall. Unstreitig war der Umzug aufgrund des Auszuges der Tochter der Klägerin und der daraus resultierenden Überschreitung der Mietobergrenze notwendig.

Sie hat auch alles ihr Mögliche und Zumutbare getan, um die Kosten möglichst gering zu halten. Sie hat sich vergeblich an den neuen Vermieter gewandt, um den Beginn des

Mietverhältnisses auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen. Sie hat aktiv einen Nachmieter gesucht und hierzu u.a. Kleinanzeigen und Annoncen aufgegeben. Nach Überzeugung der Kammer hätte es ihr nicht zugemutet werden können, ihre neue Wohnung wieder zu kündigen und eine neue zum 31. August 2013 verfügbare Wohnung zu suchen. Auch kann sie nicht darauf verwiesen werden, dass sie nach dem Gespräch mit dem Beklagten vom 4. Juni 2014 sich eine andere Wohnung hätte suchen müssen, bei der die Anmietung mit den Kündigungsfristen übereingestimmt hätte. Ebenso war es ihr nicht zuzumuten, ihre Wohnung erst zu kündigen und danach eine neue Wohnung zum Ende des Mietverhältnisses zu suchen. Denn es wäre keinesfalls sicher gewesen, dass sie eine neue Wohnung gefunden hätte, die im Rahmen der jeweils geltenden Mietobergrenze gelegen hätte. Als SGB II-Leistungsbezieherin war sie aufgrund der bestehenden Mietobergrenzen in der Auswahl der Wohnungen weiter eingeschränkt, als es Wohnungssuchende üblicherweise sind. Ihr wäre das Risiko nicht zuzumuten gewesen, keine angemessene Wohnung bis zum Auszugsdatum zu finden. Soweit der Beklagte vorträgt, dass zum hier maßgeblichen Zeitpunkt genügend freie Wohnungen unterhalb der Mietobergrenzen zur Verfügung gestanden hätten, handelt es sich um eine bloße Behauptung, die nicht weiter substantiiert oder belegt wurde.

Der Beklagte war nach Auffassung der Kammer auch zuständig für die Weitergewährung der Kosten der Unterkunft. Zwar richtet sich die örtliche Zuständigkeit gemäß § 36 SGB II nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Hilfebedürftigen. Dieser befand sich im August 2014 bereits in Kiel und damit im Zuständigkeitsbereich des Jobcenter Kiels. Allerdings ist § 22 Abs. 6 SGB II auch zu entnehmen, dass im Zusammenhang mit einem Umzug anfallende Kosten von dem bis zum Umzug zuständigen Träger zu übernehmen sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, in der Situation eines Umzugs auch bzgl. der übergangsweise noch anfallenden Mietkosten darauf abzustellen, in wessen Zuständigkeitsbereich die konkrete Wohnung liegt (vgl. hierzu LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 31. Januar 2013 – L 34 AS 721/11 –, zit. n. juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann nur dann mit der Berufung angefochten werden, wenn sie nachträglich zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Berufung mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben des § 65a Sozialgerichtsgesetz und der Landesverordnung zur Umsetzung des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 102) in der Fassung der Änderungsverordnung vom Mai 2016 (GVO Bl. Schl.-H. 2016, S. 401) an die elektronische Gerichtspoststelle zu übermitteln ist.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Beschwerdeschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

D. Vorsitzende der 40. Kammer

Richter am Sozialgericht

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, den 10.10.2016

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

